

---

# Reglement für die Gleichstellungskommission des SNF

Vom 5. Februar 2008



SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS  
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

# Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1</b>	<b>Grundsatz</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Konstituierung</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>Amtsdauer</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>Ersatz und Neuwahlen</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Kompetenzen</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 8</b>	<b>Der/die Gleichstellungsbeauftragte</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 9</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

# Reglement für die Gleichstellungskommission des SNF

vom 5. Februar 2008

Das Präsidium des Nationalen Forschungsrats  
gestützt auf Art. 9 Buchstabe d des Organisationsreglements  
erlässt folgendes Reglement:

## **Artikel 1            Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend Gleichstellungskommission) ist ein beratendes Gremium des SNF. Sie nimmt Stellung zu genderrelevanten Themen und Entscheiden in der SNF-Forschungsförderung und unterbreitet dem Nationalen Forschungsrat und der Geschäftsstelle des SNF Vorschläge und Empfehlungen.

<sup>2</sup> Die Gleichstellungskommission ist das zentrale Instrument zur Verankerung der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe im Aufgabenbereich der Forschungsförderung.

## **Artikel 2            Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission besteht aus mindestens 11 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Nationalen Forschungsrats
- b. Aus mindestens 4 Mitgliedern des Nationalen Forschungsrats aller Abteilungen, wovon zwingend ein Mitglied des Fachausschusses Personenförderung
- c. Aus mindestens 5 Mitgliedern der Geschäftsstelle, wovon zwingend eine Person aus dem Sekretariat Personenförderung
- d. Aus dem oder der Gleichstellungsbeauftragten für die Forschungsförderung des SNF

<sup>2</sup> Die Gleichstellungskommission kann zu ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme einladen, wenn es die Traktanden erfordern.

<sup>3</sup> Die Leitung der Gleichstellungskommission liegt bei einem Mitglied des Nationalen Forschungsrats.

## **Artikel 3            Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder werden vom Präsidium des Nationalen Forschungsrats gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Gleichstellungskommission selbst.

<sup>2</sup> Die Gleichstellungskommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.

#### **Artikel 4            Amtsdauer**

Die Gesamterneuerungswahl der Gleichstellungskommission findet alle 4 Jahre statt und fällt mit der Wahl der Fachausschüsse zusammen.

#### **Artikel 5            Neu- und Ersatzwahlen**

<sup>1</sup> Bei Bedarf können während der laufenden Amtsperiode neue Mitglieder hinzu gewählt werden.

<sup>2</sup> Tritt während laufender Amtsperiode ein Mitglied der Gleichstellungskommission zurück, muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Neu- und Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

#### **Artikel 6            Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gleichstellungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeitet Vorschläge für die strategische Ausrichtung bezüglich Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Tätigkeitsbereichen der SNF-Forschungsförderung.
- b. Sie erarbeitet Vorschläge zur angemessenen Behandlung und Förderung der Genderdimension in der Forschung.
- c. Sie berät und unterstützt die Organe des SNF in genderrelevanten Themen.
- d. Sie entwickelt und begleitet Gleichstellungsmassnahmen.
- e. Sie sensibilisiert die SNF-Evaluationsgremien für Fragen der Gleichstellung und des Gender Mainstreaming-Prinzips. Zur Förderung der Gleichstellung pflegt sie generell die Zusammenarbeit mit den Evaluationsgremien.
- f. Sie prüft neue Förderungsinstrumente vor deren Einführung und strategische Entscheide vor deren Umsetzung auf mögliche Auswirkungen in Bezug auf Gleichstellung.
- g. Sie nimmt regelmässig die Resultate des Gleichstellungs-Monitorings zu den Förderungsinstrumenten zur Kenntnis. Sie kann von den Abteilungen zusätzliche Informationen verlangen und Massnahmen vorschlagen.
- h. Sie prüft die Umsetzung beschlossener Massnahmen. Bei Bedarf kann sie eine Evaluation vorschlagen.
- i. Sie kann Themen von strategischer Bedeutung via Präsidium in die entscheidungsrelevanten Gremien bringen.

<sup>2</sup> Der Nationale Forschungsrat und die Geschäftsstelle des SNF können die Gleichstellungskommission fallweise mit weiteren, mit ihrem Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.

#### **Artikel 7            Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Beschluss zur Umsetzung der von der Gleichstellungskommission vorgeschlagenen Massnahmen obliegt je nach Geschäft dem Präsidium des Nationalen Forschungsrats oder der Direktion des SNF.

<sup>2</sup> Die Gleichstellungskommission hat im Bereich ihrer Tätigkeit das Antragsrecht an das Präsidium.

<sup>3</sup> Das Antragsrecht gemäss Absatz 2 kann in begründeten Einzelfällen auch auf knapp abgelehnte Gesuche der Personenförderung angewandt werden. In Abweichung von Art. 10 des Organisationsreglements kann in diesen Fällen das Präsidium abschliessend entscheiden.

<sup>4</sup> Die Gleichstellungskommission kann dem Präsidium bzw. der Direktion auch Anträge zur Finanzierung von Gleichstellungsmassnahmen, Studien, Evaluationen u.ä. stellen.

### **Artikel 8            Der/die Gleichstellungsbeauftragte**

Der/die Gleichstellungsbeauftragte Forschungsförderung führt die Geschäfte der Gleichstellungskommission und unterstützt sie in ihrer wissenschaftlichen, organisatorischen und administrativen Arbeit.

### **Artikel 9            Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch das Präsidium in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 12./13. März 2002.